

Vorblatt

Problem:

Bei den durch Verordnung festzulegenden Höchsttarifen für das Rauchfangkehrergewerbe ist einerseits auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und andererseits auf die Interessen der Leistungsempfänger Bedacht zu nehmen. Auf Grundlage der Novelle zur Bgld. HTVO 2011, vom 17. Oktober 2018, LGBl. Nr. 53/2018 ist gem. § 6a Bgld. HTVO 2011, jährlich die Tariferhöhung mit Verordnung des Landeshauptmannes festzulegen.

Ziel:

Die Interessensvertretungen der Rauchfänger regte an, den Rauchfängerhöchsttarif jährlich einer Indexanpassung zu unterziehen. Das Ausmaß der Erhöhung errechnet sich zu 60 % aus der Erhöhung des Kollektivvertrages für die im Burgenland im Rauchfängerergewerbe beschäftigten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des dem Geltungszeitraum des Höchsttarifes vorangegangenen Jahres und zu 40 % aus der von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Jahresinflation des dem Geltungszeitraum des Höchsttarifes zweitvorangegangenen Jahres.

Der VPI 2023 ist um 7,8 % gestiegen. Die Lohnerhöhung im Kollektivvertrag für die im Burgenland im Rauchfängerergewerbe Beschäftigten beträgt 10% für das Jahr 2024.

Um somit die Leistungsfähigkeit der Betriebe gewährleisten zu können, werden die Tarife um 9,12 % angehoben.

Lösung:

Novellierung der Burgenländischen Höchsttarifverordnung

Alternativen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Bei den vorgeschlagenen Änderungen über die Festlegung von Rauchfängerhöchsttarifen für das Burgenland zieht der Vollzug dieser Novelle keine Kostenfolgen für die Vollziehung nach sich.

EU - (EWR-) Konformität:

Durch die vorgesehenen Änderungen wird Unionsrecht nicht berührt.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keinen umweltpolitischen Bezug.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Erläuternde Bemerkungen

Zu Z 1 bis 5:

In diesen Bestimmungen werden legistische Korrekturen bzw. Verlinkungen vorgenommen.

Zu Z 6:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 7:

Diese Anlage zur letzten Verordnung wird durch die Anlage zur vorliegenden Verordnung mit den aktuellen Tarifen ersetzt.